



Motion der SVP-Fraktion

**betreffend Standesinitiative zur dringlichen und rückwirkenden Änderung des Epidemien-
gesetzes (EpG): Der Bund muss für die von ihm verfügten Massnahmen obligatorisch,
prioritär und kausal haften**

vom 25. März 2020

Die SVP-Fraktion hat am 25. März 2020 folgende Motion eingereicht:

Gestützt auf § 40 Abs. 1 Ziff. 1 der Geschäftsordnung in Verbindung mit § 41 lit. r der Kantons-
verfassung und Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV) reicht die Fraktion der Schweizeri-
schen Volkspartei die folgende Standesinitiative ein:

Der Kanton Zug reicht gestützt auf Art. 160 Abs. 1 BV die folgende Initiative zuhanden der Bun-
desversammlung ein:

Das Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epi-
demiengesetz, EpG; SR 818.101) vom 28. September 2012 wird im Dringlichkeitsverfah-
ren nach Art. 165 Abs. 1 BV wie folgt geändert:

Der Bund haftet rückwirkend ab dem 1. Januar 2020 für die Schäden, welche durch die
von ihm angeordneten Massnahmen verursacht werden, vollständig, kausal und prioritär.
Diese Haftung soll als Gefährdungshaftung ausgestaltet und verschuldensunabhängig
sein, die Kausalität zwischen der Massnahme des Bundes und dem Schaden soll im
Sinne einer widerlegbaren gesetzlichen Vermutung (praesumptio iuris) vermutet werden.
Diese Haftung gilt sowohl gegenüber Privaten als auch gegenüber öffentlich-rechtlichen
Körperschaften (z. B. Kantone und Gemeinden), welche bereits Leistungen zur Scha-
densminderung erbracht haben. Auch sollen vom Bund bereits gestützt auf das aktuelle
Notrecht erbrachte Leistungen angerechnet werden.

Begründung

**1. Autoritär durchgesetzte staatliche Macht und finanzielle Verantwortung müssen in
einem Rechtsstaat im Gleichgewicht sein, sonst wird der Staat totalitär**

Das Epidemiengesetz räumt dem Bund äusserst weitreichende Befugnisse ein. Gemäss
Art. 7 EpG kann der Bundesrat für das ganze Land oder für einzelne Landesteile die not-
wendigen Massnahmen anordnen. Von dieser Kompetenz macht der Bundesrat zurzeit
Gebrauch mit der Folge, dass ein grosser Teil der schweizerischen Wirtschaft und des
Gewerbes in existenzielle Schwierigkeiten gerät und gar vom Markt zu verschwinden
droht.

Wo ein Gesetz den Bund zu derart drastischen autoritären Massnahmen ermächtigt,
muss es auch für den Ausgleich und die Kompensation derjenigen sorgen, die von die-
sem Verhalten geschädigt werden. Diese Kompensation muss gestützt auf einen Rechts-
anspruch der Geschädigten erfolgen, damit die Geschädigten nicht vom Ermessen der
Behörden, deren Massnahmen sie vorher geschädigt oder gar ruiniert haben, abhängig
sind. Letzteres ist zurzeit der Fall. Mit der vorliegenden Standesinitiative soll dieser

Rechtsanspruch kreiert und Augenhöhe zwischen dem Bund und den von seinen Massnahmen Betroffenen geschaffen werden.

2. Der Bund soll im Sinne einer Gefährdungshaftung vollständig, kausal und prioritär haften

Die Schwere, die rasche und umfassende Ausbreitung der wirtschaftlichen Schäden, welche durch die Massnahmen des Bundes verursacht werden, gebieten eine vollständige, verschuldensunabhängige, kausale und prioritäre Haftung des Bundes, und zwar im Sinne einer qualifizierten Kausalhaftung, d. i. einer Gefährdungshaftung. Bei ihr sind besonders strenge Anforderungen an eine Unterbrechung des Kausalzusammenhanges zwischen der Massnahme des Bundes und dem erlittenen Schaden zu stellen (vgl. Martin A. Kessler, in: Corinne Widmer Lüchinger/David Oser [Hrsg.], Basler Kommentar, Obligationenrecht I, 7. Auflage, Basel 2020, N 21a zu Art. 41 OR).

Dabei soll die Kausalität zwischen dem Schaden und der vom Bund angeordneten Massnahme im Sinne einer widerlegbaren gesetzlichen Vermutung (*praesumptio iuris*) vermutet werden, damit der Anspruch des Geschädigten prozessual nicht unnötig erschwert werden kann. Die Haftung des Bundes soll sodann prioritär und nicht subsidiär sein – letzteres soll für das aktuelle Paket von rund 32 Mrd. CHF, welches der Bundesrat kommuniziert hat, der Fall sein – will sagen, der Bund soll in jedem Fall haften, unabhängig davon, ob der Geschädigte eine Versicherung oder einen anderen Haftpflichtigen für die Schadensliquidation ins Recht fassen könnte. Andernfalls würde bestraft, wer auf seine eigenen Kosten vorgesorgt hat. Die Einzel- und Feinheiten wird der Bundesgesetzgeber ausarbeiten. Es rechtfertigt sich angesichts der Dynamik der Situation, dafür im Dringlichkeitsverfahren nach Art. 165 Abs. 1 BV zu legislieren. Danach kann ein Bundesgesetz, dessen Inkrafttreten keinen Aufschub duldet, von der Mehrheit der Mitglieder jedes Rates dringlich erklärt und sofort in Kraft gesetzt werden, wobei es zu befristen ist. Diese Frist ist einstweilen auf mindestens 5 Jahre anzusetzen.

3. Durch die Gefährdungshaftung des Bundes wird der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismässigkeit gestärkt, insbesondere das Übermassverbot

Gemäss Art. 5 Abs. 2 BV muss staatliches Handeln im öffentlichen Interesse liegen und verhältnismässig sein. Die Motionärin erblickt im aktuellen Verhalten des Bundesrates im Notrechtsmodus eine starke Betonung des öffentlichen Interesses (öffentliche Gesundheit, Schutz der Schwächeren) und verweist auf die ebenso wichtige Abwägung, ob die Massnahmen verhältnismässig sind, will sagen geeignet und *erforderlich* in der Weise, dass keine mildereren Massnahmen zur Erreichung des öffentlichen Interesses getroffen werden können. Durch die Einführung einer strengen Kausalhaftung zu seinen Lasten in Form eines Rechtsanspruchs des Geschädigten wird die Ermessensausübung des Bundes unter dem verfassungsrechtlichen Aspekt des Übermassverbotes geformt und geschärft.

4. Der Kantonsrat und die Bundesversammlung sind für den vorliegenden Vorstoss zuständig

Gemäss Art. 160 Abs. 1 der Bundesverfassung steht jedem Kanton das Recht zu, der Bundesversammlung Initiativen zu unterbreiten. Gemäss § 41 Abs. 1 lit. r der Kantonsverfassung obliegt dem Kantonsrat die Ausübung der den Kantonen in der Bundesverfassung eingeräumten bundesstaatlichen Mitwirkungsrechte (Einberufung der Bundesversammlung, Referendum, Standesinitiative). Die Bundesversammlung wiederum ist für die Änderung des Epidemiengesetzes zuständig (Art. 118 Abs. 2 lit. b und Art. 164 Abs. 1 BV).